

Satzung für den Schulverein der Grundschule Hoheluft

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Schulverein der Grundschule Hoheluft. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung an der Grundschule Hoheluft in Hamburg.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung der Gemeinschaftserziehung wie Klassenfahrten, Ausflüge, Arbeitsgemeinschaften.
 - Finanzielle Unterstützung von Schülern von Familien mit geringerem Einkommen, um die Teilnahme aller an schulischen Aktivitäten zu gewährleisten.
 - Die Verbesserung des Bildungsangebotes für Schüler, insbesondere im sportlichen, musischen und künstlerischen Bereich.
 - Förderung von schulischen Veranstaltungen
 - Förderung des Ganztags schulbereiches

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§5

Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Verein kann einen Beirat bilden.

§7

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem
1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 3. Rechnungsführer
 4. Schriftführer

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind zu zweit vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandmitglied.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Woche schriftlich-soweit möglich- oder per e-Mail einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte bekanntgegebene Adresse bzw. e-Mail Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.

- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - ggf. Wahl des Beirates
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Festlegung einer Beitragsordnung,
 - Zustimmung vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9

Beirat

- (1) Der Verein kann zur Unterstützung des Vorstandes einen Beirat bestellen. Der Beirat kann mit bis zu 10 Personen besetzt werden.
- (2) Der/Die Schulleiter/in ist qua Amt Mitglied des Beirates und Vorsitzender. Der /die Vorsitzende/r des Elternrates ist qua Amt Mitglied des Beirates.
- (3) Die übrigen Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt.

§ 10

Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins, sie können unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Berichte an den Vorstand, Beirat und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Auflösung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung – Amt für Schule – Referat Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.

Die Satzung trittkraft
Hamburg, den 18.09.2012 in Kraft.

Unterschriften:

Meike Bieleff

J. Großhans

Meike Bieleff
Meike Bieleff

ASW

Angelika Müller

Herzfelder

Juliana Herberich

P. Marx